

**Breckerfeld-Schalksmühler Verein
für Computer, Tastschreiben und Stenografie e. V.**

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 = Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines
- § 2 = Aufgabe und Zweck des Vereins

2. Abschnitt – Mitgliedschaft und Beiträge

- § 3 = Mitgliedschaft
- § 4 = Beiträge
- § 5 = Mitgliederrechte – und –pflichten

3. Abschnitt – Organe

- § 6 = Organe des Vereines
- § 7 = Vorstand
- § 8 = Kassenprüfer
- § 9 = Mitgliederversammlung

4. Abschnitt - Sonstiges

- § 10 = Satzungsänderungen
- § 11 = Auflösung des Vereines
- § 12 = Inkrafttreten

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der am 24.01.1949 gegründete Verein führt nach der am 16.02.2000 vorgenommene Eintragung ins Vereinsregister den Namen „Breckerfeld-Schalksmühler Stenografenverein e. V.“
Er ist Mitglied des Deutschen Stenografenbundes E. V. (DStB). Der Verein ist beim Amtsgericht Hagen unter der Nummer VR 10677 in das Vereinsregister eingetragen.
Der Vereinsname soll ab sofort wie folgt lauten:
Breckerfeld-Schalksmühler Verein für Computer, Tastschreiben und Stenografie e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breckerfeld (Ennepe-Ruhr-Kreis).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgabe und Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Als besondere Aufgaben sieht er an: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Aktivitäten zur Verbreitung der Informationsverarbeitung, der Bürokommunikation, der Textverarbeitung, des 10-Finger-Tastenschreibens und der Stenografie, insbesondere der Amtlichen Deutschen Einheitskurzschrift, als allgemeine Bildungsgüter und rationelle Arbeitsformen zur Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung.
 - b) Förderung der eigenen Jugendorganisation, z. B. Wanderungen und Fahrten durch die engere und weitere Heimat sowie der Besuch kultureller Veranstaltungen.
 - c) Pflege der deutschen Sprache.
 - d) Durchführung und Förderung eigener bzw. überörtlicher Wettstreiten.
 - e) Vorbereitungen auf Prüfungen.
Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
 - Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.
 - Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, begünstigt werden.
 - Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Vereinigungen erwerben, die sich der Zwecksetzung des Vereines verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Wer sich um die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.
5. Die Mitgliedschaft kann nur durch **schriftliche Erklärung zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt** werden, erstmals aber nach vollendeter sechsmonatiger Mitgliedschaft. Die Kündigung muss spätestens **einen Monat vor den beiden genannten Terminen** (31.05. bzw. 30.11.) beim Vorstand **eingetroffen** sein.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Auflösung),
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) Ausschluss.

- Ein Mitglied, das gegen Bestimmungen der Satzung, gegen Beschlüsse des Vereins verstößt, trotz Mahnung mit der Beitragszahlung drei Monate im Rückstand bleibt oder dem Ansehen schadet, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.
 - Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, ihre Verpflichtungen und Rechte aus der Zeit vor dem Ausscheiden oder dem Ausschluss gegenüber bleiben jedoch bestehen.
6. Die Mitglieder haben durch die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegte Rechte und Pflichten.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen 1/2-jährlich einen Beitrag, der vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung endgültig festgesetzt wird. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Fördernde Mitglieder schätzen sich selbst ein. Als solche gelten diejenigen, die freiwillig einen höheren Beitrag zahlen oder durch besondere Leistungen den Verein unterstützen. Juristische Personen haben eine Stimme, wenn sie mindestens einen regulären Mitgliedsbeitrag pro Jahr zahlen.

§ 5 Mitgliederrechte und -pflichten

Die Mitglieder haben die Aufgabe und den Zweck des Vereins zu fördern. Sie haben die Satzung zu beachten und alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen zu erfüllen. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu leisten.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Ausübung der ihr zustehenden Rechte, die Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen sowie zum Besuch der Vereinsveranstaltungen.

In den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Minderjährige Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst aus. Hierzu erteilen ihre gesetzlichen Vertreter durch den Aufnahmevertrag ihre Zustimmung.

3. Abschnitt - Organe

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der Gesamtvorstand,
3. die Kassenprüfer (mind. 2),
4. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Schriftführer,
dem 1. Kassierer und
dem 1. Jugendleiter.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Zum Gesamtvorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand noch

der 2. Schriftführer,
der 2. Kassierer,
der 2. Jugendleiter,
der Obmann für Kurzschrift/10-Finger-Tastschreiben,
der Obmann für Computerwesen und
bis zu 5 Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung unter Bestimmung der Funktionen gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mind. 3 Personen des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Die auf den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Jugendgruppe schlägt der Mitgliederversammlung den zu wählenden Jugendleiter vor.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Vereines auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.
3. Das Prüfungsergebnis ist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des neuen Vorstandes,
4. die Wahl von mind. zwei Kassenprüfern,
5. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mit einer Frist von mind. 2 Wochen, einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Sie sollte bis zum 31.03. des Folgejahres durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht nur durch eine Person ausüben. Diese Person ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

4. Abschnitt – Sonstiges

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie werden nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Der Antrag zur Auflösung des Vereines ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder - oder vom Vorstand - zu unterzeichnen und muss drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 3 zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Aktivitäten zur Verbreitung der Informationsverarbeitung, der Bürokommunikation, der Textverarbeitung, des 10-Finger-Tastenschreibens, der Stenografie, der Amtlichen Deutschen Einheitskurzschrift, als allgemeine Bildungsgüter und rationelle Arbeitsformen zur Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung, Förderung der Jugend oder Pflege der deutschen Sprache. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **05.04.2014** beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung am 22. Oktober 1999 beschlossene Satzung außer Kraft.

Breckerfeld, 05. April 2014

gez. Dieckmann

1. Vorsitzende

gez. Bühren

2. Vorsitzende

gez. Dahlhaus

1. Schriftführer

gez. Egen

1. Kassierer

gez. Eitzert

1. Jugendleiter